

Zahl: 422/7/5-2015

Eisenstadt, 16.6.2015

**Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St.Georgen und Kleinhöflein,
Allgemeine Sonderschule sowie Neue Mittelschule Rosental, Betreuungs- u.
Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung**

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 7 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995 idgF. betreibt die Freistadt Eisenstadt eine ganztägig geführte Volksschule in Eisenstadt, St.Georgen sowie Kleinhöflein, eine Allgemeine Sonderschule und eine Neue Mittelschule mit Tagesbetreuung.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.6.2015 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idgF. folgende Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

1. Der Beitrag für den Betreuungsteil setzt sich zusammen aus dem

- a) Betreuungsbeitrag und dem
- b) Verpflegungsbeitrag (Verpflegung + Verabreichung)

2. Daneben besteht die Möglichkeit, das Kind nur zum Mittagessen anzumelden.

§ 3

(1) Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

(2) Eine Abmeldung/Änderung vom Betreuungsteil kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

(3) Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zum 10. eines jeden Monats, zu entrichten. Sollte der vorgeschriebene Beitrag bis Ende des Monats nicht entrichtet werden, ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung im folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen.

§ 4

(1) Der Betreuungsbeitrag für den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen darf bei öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen ab März 2015 (über Antrag des Schulerhalters spätestens ab September 2015) den Wert gemäß der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994, in der geltenden Fassung (d.s. dzt. € 88,- pro Monat zehnmal pro Unterrichtsjahr), nicht überschreiten. Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen nur auf einzelne Tage einer Woche bezieht, wird der Betreuungsbeitrag in folgender Höhe vorgeschrieben:

gem. obbez. Verordnung

5 Tage (bis 17.00 Uhr) 100vH € 88,00

4 Tage (bis 17.00 Uhr) 80vH € 70,40

3 Tage (bis 17.00 Uhr) 60vH € 52,80

2 Tage (bis 17.00 Uhr) 40vH € 35,20

1 Tag (bis 17.00 Uhr) 30vH € 26,40

Notfallstarif € 6,70

Die Schulerhalter öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen treten überdies dafür ein, mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen beim Betreuungsbeitrag Ermäßigungen in Bezug auf die oben genannten Höchstbeiträge vorzusehen. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994, in der geltenden Fassung, hingewiesen (Ermäßigung des Betreuungsbeitrags).

Der Beitrag für parallel zu ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge angebotenen Wartegruppen (Gruppen mit Beaufsichtigung, die nicht bis mindestens 16:00 Uhr geführt werden) darf nicht unter dem Betreuungsbeitrag für die schulische Tagesbetreuung liegen.

(2) Der Beitrag für das Mittagessen beträgt in den Volksschulen € 3,30/ Tag und in der Allgemeinen Sonderschule und in der Neuen Mittelschule € 4,40/ Tag.

(3) Der Beitrag ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung ist in jedem Schuljahr bis zum 31. Oktober im Rathaus, Magistratsdirektion-Generationen abzugeben; im Falle einer Aufnahme in den Betreuungsteil einer ganztägig geführten Schule während des Unterrichtsjahres ist der Antrag auf Ermäßigung innerhalb eines Monats nach Aufnahme einzubringen.

(4) Zu nachstehenden Bedingungen wird eine Ermäßigung der Tagesheimbeiträge gewährt:

Bei der Bemessung der Höhe der Ermäßigung wird vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Förderungswerbers, seines Ehegatten bzw. Lebensgefährten und aller anderen Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, ausgegangen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Pro-Kopf Einkommens werden der Berechnung die Nettoeinkünfte zugrunde gelegt. Das gewichtete Pro-Kopf Einkommen ergibt sich aus der Division des Nettoeinkommens durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:

- a) 1,0 Gewichtungseinheiten für das erste haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied
- b) 0,8 Gewichtungseinheiten für jedes weitere haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied
- c) 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigtes Kind
- d) 1,2 Gewichtungseinheiten für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher

Anrechenbares Familieneinkommen

- a) als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EstG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 13/2014, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen.
- b) Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs.4 EstG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid, abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
- d) Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. a) bis c) sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhalts-

leistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Bei inzwischen eingetretener Einkommensverminderung ist unbeschadet des Abs. b) das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragsstellung heranzuziehen.

e) Gewichtetes Einkommen pro Kopf in EUR	Ermäßigung in %
bis 512,00	100
513,00 bis 613,00	75
614,00 bis 715,00	50
716,00 bis 1.108,00	25

f) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Tagesheimschule mindestens einen Kalendermonat besucht wird. Wenn während des Schuljahres eine Änderung in den Voraussetzungen eintritt, ist dies umgehend der Freistadt Eisenstadt bekannt zu geben. Für den Notfallstarif sowie den Beitrag für das Mittagessen wird keine Ermäßigung gewährt.

g) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Tagesheimschule der Freistadt Eisenstadt, so gilt für jedes Kind die entsprechende Ermäßigung lt. § 4, Abs 4.

Die gemäß den folgenden Bestimmungen festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1.9.2015 Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

- Verordnung vom 26.3.2014, Zl.:422/7/4-2014 über die Festsetzung des Betreuungs- u. Verpflegungsbeitrages für die Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St.Georgen und Kleinhöflein
- Verordnung vom 26.3.2014, Zl. 422/5/12-2014 über die Festsetzung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages für die Tagesbetreuung ASO
- Verordnung vom 26.3.2014, Zl.: 422/13/8-2014 über die Festsetzung des Betreuungs- u. Verpflegungsbeitrages für die Tagesbetreuung „Neue Mittelschule“

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner eh.

Angeschlagen am: 2015-06-16
Abgenommen am: 2015-07-02